



Brüssel, den 12. Mai 2026
(OR. en)

9192/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0117 (NLE)**

**ANTIDISCRIM 46
COCON 21
COHOM 73
COPEN 173
DROIPEN 81
EDUC 158
FREMP 165
JAI 568
MIGR 126
SOC 255
STATIS 38**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPRez, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 237 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in seiner 20. Sitzung hinsichtlich der Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsparteien gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, und der Wahl von Mitgliedern der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 237 final.

Anl.: COM(2026) 237 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2026
COM(2026) 237 final

2026/0117 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in seiner 20. Sitzung hinsichtlich der Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsparteien gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, und der Wahl von Mitgliedern der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union bei der 20. Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien (im Folgenden „Ausschuss“) des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Übereinkommen von Istanbul“ oder „Übereinkommen“) am 2. Juni 2026 zu vertreten ist. Der Standpunkt betrifft 1) die geplante Annahme von neun Entwürfen von Schlussfolgerungen durch den Ausschuss, die an neun Vertragsparteien gerichtet sind und sich auf deren Durchführung des Übereinkommens beziehen, und 2) die geplante Wahl von fünf Mitgliedern der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO).

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen von Istanbul

Mit dem Übereinkommen von Istanbul wurde ein umfassendes und harmonisiertes Regelwerk zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Europa und darüber hinaus festgelegt. Das Übereinkommen trat am 1. August 2014 in Kraft.

Die Union hat das Übereinkommen im Juni 2017 unterzeichnet und das Beitrittsverfahren mit der Hinterlegung von zwei Genehmigungsurkunden am 28. Juni 2023 abgeschlossen, in deren Folge das Übereinkommen für die Union am 1. Oktober 2023 in Kraft trat. Die Union ist dem Übereinkommen in Bezug auf Angelegenheiten beigetreten, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, insbesondere in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen¹, sowie in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen². Alle Mitgliedstaaten der Union haben das Übereinkommen unterzeichnet, und 22 haben es ratifiziert³.

2.2. Ausschuss der Vertragsparteien

Der Ausschuss⁴ besteht aus Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens. Die Vertragsparteien müssen sich bemühen, möglichst hochrangige Sachverständige im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als

1 Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1075/oj>).

2 Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1076/oj>).

3 Stand der Ratifizierungen am 27. April 2026: AT (2013), BE (2016), CY (2017), DE (2017), DK (2014), IE (2019), EL (2018), ES (2014), EE (2017), FI (2015), FR (2014), HR (2018), IT (2013), LU (2018), MT (2014), NL (2015), PL (2015), PT (2013), RO (2016), SI (2015), SV (2014), LV (2023).

4 Committee of the Parties - Istanbul Convention Action against violence against women and domestic violence (coe.int)

Vertreterinnen und Vertreter zu nominieren⁵. Die Aufgaben des Ausschusses sind in Artikel 1 seiner Geschäftsordnung aufgeführt⁶. Am 1. Oktober 2023 trat die Union dem Übereinkommen bei und wurde damit Mitglied des Ausschusses (Artikel 67 Absatz 1 des Übereinkommens).

2.3. Überwachungsmechanismus des Übereinkommens von Istanbul

Mit dem Übereinkommen von Istanbul wurde ein Überwachungsmechanismus eingeführt, um die wirksame Durchführung durch die Vertragsparteien sicherzustellen⁶. Damit soll bewertet werden, wie das Übereinkommen praktisch umgesetzt wird, und die Vertragsparteien sollen eine Orientierung erhalten. Der Überwachungsmechanismus besteht aus zwei unterschiedlichen Stellen, die eng zusammenarbeiten: einem unabhängigen Sachverständigengremium (Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – GREVIO) und dem Ausschuss.

GREVIO ist eine unabhängige Expertengruppe, die nach Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens damit betraut ist, die Durchführung des Übereinkommens in den einzelnen Staaten zu überwachen. Das Überwachungsverfahren ist in Artikel 68 des Übereinkommens geregelt. Nach Artikel 68 Absatz 1 des Übereinkommens müssen neue Vertragsparteien einen Bericht über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage eines von GREVIO ausgearbeiteten Fragebogens vorlegen. GREVIO verfasst einen Bericht über die von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen und unterbreitet Anregungen und Vorschläge dazu, wie diese Vertragspartei mit den festgestellten Problemen umgehen kann⁷.

Der Ausschuss kann auf der Grundlage der Berichte von GREVIO und gemäß Artikel 68 Absatz 12 des Übereinkommens Empfehlungen für die Durchführung des Übereinkommens an die betreffende Vertragspartei aussprechen und eine Frist für die Übermittlung von Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen setzen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung hat der Ausschuss Empfehlungen an die Vertragsparteien angenommen, in denen zwischen Maßnahmen, die so schnell wie möglich ergriffen werden sollten und über die binnen drei Jahren Bericht zu erstatten ist, und Maßnahmen, die zwar wichtig, aber weniger dringend sind, unterschieden wird. Bei Ablauf der dreijährigen Frist muss die Vertragspartei dem Ausschuss über die Fortschritte bei der Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlungen Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieser Angaben und etwaiger zusätzlicher Informationen erstellt das Ausschussesekretariat⁸ die Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen in Bezug auf jede Vertragspartei, die Gegenstand einer Überprüfung ist; diese werden dann vom Ausschuss angenommen.

2.4. Wahl der GREVIO-Mitglieder

Nach Artikel 66 des Übereinkommens besteht GREVIO aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ausschuss aus dem Kreis der von den Vertragsparteien nominierten

5 Artikel 2.1.b der Geschäftsordnung des Ausschusses der Vertragsparteien. 6 Dokument IC-CP(2015)2, angenommen am 4. Mai 2015.

6 Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens von Istanbul.

7 Artikel 68 Absatz 10 des Übereinkommens von Istanbul.

8 Das Verfahren für die Überwachung der Umsetzung und Berichterstattung ist im „Framework for supervising the implementation of the recommendations addressed to state parties“ (IC-CP/Inf(2021)2), angenommen vom Ausschuss am 13. April 2021, festgelegt. 10 Siehe Dokument IC-CP(2024)10 rev.

Bewerberinnen und Bewerber für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Die GREVIO-Mitglieder müssen Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, und es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und geografische Ausgewogenheit sowie multidisziplinäres Fachwissen zu achten.

Mit dem Übereinkommen von Istanbul wurde das Ministerkomitee des Europarates mit der Festlegung des Verfahrens für die Wahl der Mitglieder von GREVIO betraut. Am 19. November 2014 erließ das Ministerkomitee die Entschließung CM/Res(2014)43 über die Vorschriften für das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO)⁹ (Entschließung des Ministerkomitees). GREVIO hat sich 2015 eine Geschäftsordnung gegeben¹⁰.

In der Sitzung des Ausschusses am 2. Juni 2026 werden voraussichtlich fünf neue GREVIO-Mitglieder gewählt. Sie werden ihr Amt vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 ausüben. Die Wahlen finden in mehreren aufeinanderfolgenden Wahlgängen statt. Jede Vertragspartei, einschließlich der EU, wird so viele Stimmen pro Wahlgang haben, wie noch Sitze in der GREVIO-Expertengruppe zu besetzen sind. Somit kann jede Vertragspartei im ersten Wahlgang fünf Stimmen abgeben. Wird in diesem Wahlgang ein Mitglied gewählt, so kann jede Vertragspartei im zweiten Wahlgang vier Stimmen abgeben usw. Die Wahlgänge werden fortgesetzt, bis fünf GREVIO-Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt worden sind.

Am 21. April 2026 übermittelte das Sekretariat des Ausschusses die Namen und Lebensläufe der Bewerberinnen und Bewerber, die von den Vertragsparteien für die für den 2. Juni 2026 anberaumte Wahl nominiert wurden (Dokument IC-CP(2026)2). Aus dem Dokument geht hervor, dass 13 Vertragsparteien 15 Bewerberinnen und Bewerber für die fünf vakanten Sitze nominiert haben. 11 der 13 nominierenden Länder sind EU-Mitgliedstaaten.

3. ZUR ANNAHME VORGESEHENE AKTE DES AUSSCHUSSES DER VERTRAGSPARTEIEN

3.1. Neun Entwürfe von Schlussfolgerungen

Am 2. Juni 2026 soll sich der Ausschuss in seiner 20. Sitzung mit der Annahme folgender neun Entwürfe von Schlussfolgerungen (im Folgenden „Entwürfe von Schlussfolgerungen“) befassen:

1. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Bosnien und Herzegowina (Dokument IC-CP(2026)4-prov.)
2. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Zypern (Dokument IC-CP(2026)5-prov.)
3. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Estland (Dokument IC-CP(2026)6-prov.)
4. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Georgien (Dokument IC-CP(2026)7-prov.)

9 CM/Res(2014)43

10 Rules of Procedure (amended)

5. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Deutschland (Dokument IC-CP(2026)8-prov.)
6. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Island (Dokument IC-CP(2026)9-prov.)
7. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Norwegen (Dokument IC-CP(2026)10-prov.)
8. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Rumänien (Dokument IC-CP(2026)11-prov.)
9. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf die Schweiz (Dokument IC-CP(2026)12-prov.)

3.2. Geplante Wahl von fünf GREVIO-Mitgliedern

Am 2. Juni 2026 soll der Ausschuss in seiner 20. Sitzung fünf GREVIO-Mitglieder für eine Amtszeit vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 wählen.

3.3. Die geplanten neun Entwürfe von Schlussfolgerungen des Ausschusses

Die Entwürfe von Schlussfolgerungen richten sich an neun Vertragsparteien und beziehen sich auf deren Umsetzung früherer Empfehlungen. Es geht um die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens durch die zuständigen Institutionen und die öffentliche Verwaltung. Die Union ist dem Übereinkommen insoweit beigetreten, als es für ihre Organe und ihre öffentliche Verwaltung Anwendung findet, und verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit, über die Annahme der im Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf ihre eigenen Organe und öffentliche Verwaltung zu entscheiden, sofern sie in den Anwendungsbereich des Artikels 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen. Es ist somit angezeigt, den im Namen der Union in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union im Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die vorgesehenen Rechtsakte geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts insoweit maßgeblich zu beeinflussen, als sie sich künftig auf die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auswirken könnten.

Die Entwürfe von Schlussfolgerungen zu Angelegenheiten, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen und somit in die Zuständigkeit der Union fallen, entsprechen der Politik und den Zielen der Union und geben in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Union in der 20. Sitzung des Ausschusses keine Einwände gegen die Annahme der Entwürfe der Schlussfolgerungen erhebt.

3.4. Geplante Wahl von fünf GREVIO-Mitgliedern

Als Mitglied des Ausschusses verfügt die Union in der Sitzung am 2. Juni 2026 bei der bevorstehenden Wahl von fünf GREVIO-Mitgliedern über fünf Stimmen. Die Mitglieder werden vom Ausschuss aus den 15 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt, die von 13 Vertragsparteien nominiert wurden.

Elf der 13 nominierenden Vertragsparteien sind EU-Mitgliedstaaten. Alle nominierten Bewerberinnen und Bewerber verfügen über umfassende multidisziplinäre Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, wie im Dokument IC-CP(2026)2 dargelegt ist. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Union bei der Wahl der Stimme enthält.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“ durch Beschlüsse festgelegt. Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet sind, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ausschuss ist ein Gremium, das durch das Übereinkommen von Istanbul eingesetzt wurde. Die Schlussfolgerungen, die der Ausschuss annehmen soll, sowie der Beschluss, sich bei der Wahl der GREVIO-Mitglieder der Stimme zu enthalten, stellen rechtswirksame Akte dar. Die vorgesehenen Akte sind geeignet, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen, da sie sich künftig auf die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Istanbul auswirken können. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Bei einem vorgesehenen Akt, der mehrere Zielsetzungen zugleich verfolgt oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, muss sich die materielle Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen stützen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Was die materielle Rechtsgrundlage anbelangt, ist die Union dem Übereinkommen von Istanbul in Bezug auf Angelegenheiten beigetreten, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, insbesondere in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen¹², sowie in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in

¹¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12,

ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

¹² Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1075/OJ>).

Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen¹³. Der Beitritt der Union zum Übereinkommen von Istanbul ist in zwei getrennten Ratsbeschlüssen geregelt, um der besonderen Position Dänemarks und Irlands in Bezug auf Titel V AEUV Rechnung zu tragen. Folglich ist auch der Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union im Ausschuss zu vertretenden Standpunkts in zwei Beschlüsse aufzuteilen, wenn die jeweiligen Schlussfolgerungen beide Angelegenheiten betreffen. Der vorgeschlagene Beschluss berührt Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen. Somit ist Artikel 336 AEUV die materielle Rechtsgrundlage dieses Beschlusses.

4.3. Ergebnis

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 336 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

13 Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1076/OJ>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in seiner 20. Sitzung hinsichtlich der Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsparteien gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, und der Wahl von Mitgliedern der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 336 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates¹⁴ in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union und mit dem Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates¹⁵ in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, geschlossen, insoweit diese Aspekte in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, und trat für die Union am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens überwacht die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „GREVIO“) die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“). Nach Artikel 68 Absatz 11 des Übereinkommens nimmt GREVIO Berichte und Schlussfolgerungen zu den von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen an.

¹⁴ Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 1), Beschluss – 2023/1075 – DE – EUR-Lex.

¹⁵ Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4), Beschluss – 2023/1076 – DE – EUR-Lex.

- (3) Der Ausschuss der Vertragsparteien (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt nach Artikel 68 Absatz 12 des Übereinkommens auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GREVIO an die betreffende Vertragspartei gerichtete Empfehlungen an. In diesen Empfehlungen ist zwischen Maßnahmen, die so schnell wie möglich zu ergreifen sind – wobei dem Ausschuss binnen drei Jahren Bericht erstatten ist –, und Maßnahmen, die zwar wichtig, aber nicht genauso dringend sind, zu unterscheiden. Bei Ablauf dieser Frist von drei Jahren muss die Vertragspartei dem Ausschuss über die in den zehn einzelnen Bereichen des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieses Berichts und etwaiger zusätzlicher Informationen nimmt der Ausschuss die vom Ausschusssekretariat ausgearbeiteten Schlussfolgerungen zur Umsetzung dieser Empfehlungen an.
- (4) Der Ausschuss wird voraussichtlich in seiner 20. Sitzung am 2. Juni 2026 folgende Entwürfe von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens durch neun Vertragsparteien (im Folgenden „Entwürfe von Schlussfolgerungen“) annehmen:
1. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Bosnien und Herzegowina (Dokument IC-CP(2026)4-prov.)
 2. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Zypern (Dokument IC-CP(2026)5-prov.)
 3. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Estland (Dokument IC-CP(2026)6-prov.)
 4. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Georgien (Dokument IC-CP(2026)7-prov.)
 5. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Deutschland (Dokument IC-CP(2026)8-prov.)
 6. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Island (Dokument IC-CP(2026)9-prov.)
 7. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Norwegen (Dokument IC-CP(2026)10-prov.)
 8. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Rumänien (Dokument IC-CP(2026)11-prov.)
 9. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf die Schweiz (Dokument IC-CP(2026)12-prov.)
- (5) Die Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit, über die Annahme der im Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf ihre eigenen Organe und öffentliche Verwaltung zu entscheiden, sofern sie in den Anwendungsbereich des Artikels 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Unter Randnummer 305 seines Gutachtens 1/19 vom 6. Oktober 2021, Übereinkommen von Istanbul¹⁶, befand der Gerichtshof der Europäischen Union, dass ein erheblicher Teil der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Zusammenhang mit der Ergreifung von vorbeugenden Maßnahmen und Schutzmaßnahmen im Wesentlichen für die Union gilt, und zwar für die Verwaltungsbediensteten der Union sowie für die Besucher der Räumlichkeiten und Gebäude ihrer Organe, Einrichtungen und sonstigen

16 Gutachten des Gerichtshofs 1/19 vom 6. Oktober 2021, Übereinkommen von Istanbul, ECLI:EU:C:2021:832.

Stellen. Gemäß Randnummer 307 des genannten Gutachtens würde sich die Union außerdem nicht auf die Schaffung von Mindestvorschriften oder Unterstützungsmaßnahmen beschränken können, sondern müsste selbst die vollständige Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten. Gleichzeitig sollte der Umfang der Verpflichtungen der Union unter Berücksichtigung des besonderen Charakters und der Zuständigkeiten der Union ausgelegt werden. Da die öffentliche Verwaltung der Union nicht mit Strafverfolgungsbefugnissen ausgestattet ist, sollten Empfehlungen zu Strafverfolgungsfragen wie dem Erlass von Eilschutzanordnungen dahin gehend ausgelegt werden, dass die Union im Rahmen ihrer Befugnisse die Sicherheit des Opfers zu gewährleisten hat, indem beispielsweise mutmaßlichen Tätern der Zugang zu den Räumlichkeiten der Organe verweigert wird.

- (6) Die zur Annahme stehenden Akte betreffen die Umsetzung von Bestimmungen des Übereinkommens, die auch für die Union – in Bezug auf ihre eigenen Organe und öffentliche Verwaltung – gelten. Es ist daher zweckmäßig, den im Namen der Union im Ausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, festzulegen, da die vorgesehenen Rechtsakte geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts insoweit maßgeblich zu beeinflussen, als sie sich künftig auf die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auswirken könnten.
- (7) In Bezug auf Bosnien und Herzegowina ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Harmonisierung der Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens dahin, dass sie alle Formen der Gewalt gegen Frauen abdecken, und unabhängige Überwachung und Evaluierung dieser Strategien und Maßnahmen (Artikel 7 des Übereinkommens), Reduzierung der bestehenden Koordinierungsstellen und Sicherstellung ausreichender finanzieller Ressourcen (Artikel 10 des Übereinkommens); Weiterführung der Sammlung systematischer, vergleichbarer und aufgeschlüsselter Daten aus allen einschlägigen Quellen (Artikel 11 des Übereinkommens) und Sicherstellung, dass Eilschutzanordnungen bei unmittelbarer Gefahr unverzüglich erlassen werden können (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens). Da dieser Entwurf von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union entspricht und in Bezug auf Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken gibt, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen die Annahme des Entwurfs erhoben werden.
- (8) In Bezug auf Zypern ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Weiterführung der Sammlung systematischer, vergleichbarer und aufgeschlüsselter Daten aus allen einschlägigen Quellen (Artikel 11 des Übereinkommens) und Sicherstellung, dass die zuständigen Behörden bei unmittelbarer Gefahr unverzüglich Kontaktverbote und Eilschutzanordnungen erlassen können und diese Verbote und Anordnungen überwacht und durchgesetzt werden (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens). Da dieser Entwurf von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union entspricht und in Bezug auf Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken gibt, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen die Annahme des Entwurfs erhoben werden.
- (9) In Bezug auf Estland ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Sicherstellung, dass die einschlägigen Strategien und Maßnahmen alle unter das Übereinkommen fallenden Formen der Gewalt gegen Frauen betreffen, auf der Grundlage eines geschlechtsbewussten

Verständnisses von Gewalt umgesetzt werden und die Auswirkungen der Strategien und Maßnahmen evaluiert werden (Artikel 7 des Übereinkommens), und Sicherstellung, dass die praktische Anwendung von Eilschutzanordnungen mit dem Übereinkommen vereinbar ist (Artikel 52 des Übereinkommens). Da dieser Entwurf von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union entspricht und in Bezug auf Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken gibt, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen die Annahme des Entwurfs erhoben werden.

- (10) In Bezug auf Georgien ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Sicherstellung, dass alle einschlägigen Strategien und Maßnahmen auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt beruhen und dass die Auswirkungen der Strategien und Maßnahmen systematisch evaluiert werden (Artikel 7 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass institutionalisierte Strukturen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren vorhanden sind, um für eine behördenübergreifende, koordinierte Reaktion auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt zu sorgen (Artikel 18 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass Schutzunterkünfte zur Verfügung stehen (Artikel 23 des Übereinkommens) und dass unnötige Verfahren oder Praktiken, die zu einer erneuten Traumatisierung der Opfer führen könnten, vermieden werden (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens). Da dieser Entwurf von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union entspricht und in Bezug auf Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken gibt, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen die Annahme des Entwurfs erhoben werden.
- (11) In Bezug auf Deutschland ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Gewährleistung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie einer behördenübergreifenden und koordinierten Reaktion ohne Diskriminierung (Artikel 7 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass alle einschlägigen Akteure aufgeschlüsselte Daten erheben (Artikel 11 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (12) In Bezug auf Island ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Sicherstellung, dass die nationale Koordinierungsstelle ein klares Mandat zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält und entsprechend ausgestattet wird (Artikel 10 des Übereinkommens); Sicherstellung einer systematischen und geschlechtersensiblen Risikobewertung (Artikel 49, 50 und 51 des Übereinkommens). Da dieser Entwurf von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union entspricht und in Bezug auf Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken gibt, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen die Annahme des Entwurfs erhoben werden.
- (13) In Bezug auf Norwegen ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Gewährleistung einer guten Koordinierung der nationalen Strategiepapier und einer ganzheitlichen Reaktion auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 7 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass aufgeschlüsselte Daten erhoben werden

(Artikel 11 des Übereinkommens) und dass die zuständigen Behörden in Situationen unmittelbarer Gefahr Eilschutzanordnungen erlassen können (Artikel 52 des Übereinkommens). Da dieser Entwurf von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union entspricht und in Bezug auf Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken gibt, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen die Annahme des Entwurfs erhoben werden.

- (14) In Bezug auf Rumänien ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Gewährleistung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 7 des Übereinkommens); Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel für die Umsetzung einschlägiger Strategien und Maßnahmen sowie einer stabilen, nachhaltigen Finanzierung nichtstaatlicher Organisationen, die Opfer unterstützen (Artikel 8 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass aufgeschlüsselte Daten erhoben werden (Artikel 11 des Übereinkommens). Da dieser Entwurf von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union entspricht und in Bezug auf Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken gibt, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen die Annahme des Entwurfs erhoben werden.
- (15) In Bezug auf die Schweiz ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: eine angemessene Finanzierung einschlägiger Strategien und Maßnahmen sowie eine nachhaltige Finanzierung von Organisationen, die spezialisierte Unterstützungsdienste für weibliche Opfer von Gewalt erbringen (Artikel 8 des Übereinkommens); weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Erhebung aufgeschlüsselter Daten (Artikel 11 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass für die Opfer und ihre Kinder im ganzen Land spezielle Schutzunterkünfte zur Verfügung stehen (Artikel 22 und 23). Da dieser Entwurf von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union entspricht und in Bezug auf Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken gibt, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen die Annahme des Entwurfs erhoben werden.
- (16) In der Sitzung des Ausschusses am 2. Juni 2026 werden voraussichtlich fünf GREVIO-Mitglieder gewählt. Sie werden ihr Amt vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 ausüben. Nach Artikel 66 des Übereinkommens besteht GREVIO aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ausschuss aus dem Kreis der von den Vertragsparteien nominierten Bewerberinnen und Bewerber für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Die GREVIO-Mitglieder müssen Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, wobei auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und geografische Ausgewogenheit sowie multidisziplinäres Fachwissen zu achten ist.
- (17) Als Mitglied des Ausschusses kann die Union bei der geplanten Wahl von fünf Mitgliedern fünf Stimmen abgeben. Die fünf Mitglieder werden vom Ausschuss aus den 15 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt, die von 13 Vertragsparteien nominiert wurden. 11 der 13 nominierenden Länder sind EU-Mitgliedstaaten. Da alle nominierten Bewerberinnen und Bewerber über umfassende multidisziplinäre Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verfügen, wie aus dem Dokument IC-CP(2026)2 hervorgeht, sollte sich die Union bei der Wahl der Stimme enthalten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In der 20. Sitzung des mit Artikel 67 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingesetzten Ausschusses der Vertragsparteien ist im Namen der Union folgender Standpunkt zu vertreten:

- (1) Es werden keine Einwände gegen die Annahme der folgenden Rechtsakte erhoben:
 1. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Bosnien und Herzegowina (Dokument IC-CP(2026)4-prov.)
 2. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Zypern (Dokument IC-CP(2026)5-prov.)
 3. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Estland (Dokument IC-CP(2026)6-prov.)
 4. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Georgien (Dokument IC-CP(2026)7-prov.)
 5. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Deutschland (Dokument IC-CP(2026)8-prov.)
 6. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Island (Dokument IC-CP(2026)9-prov.)
 7. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Norwegen (Dokument IC-CP(2026)10-prov.)
 8. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Rumänien (Dokument IC-CP(2026)11-prov.)
 9. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf die Schweiz (Dokument IC-CP(2026)12-prov.)
- (2) Die Union enthält sich bei der Wahl der fünf Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt der Stimme.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*